

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>132442</b>	0351 81920	19.05.2020

## Tagesbrief 44/20 vom 19.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kinder und Jugendliche in der COVID-19-Pandemie**
- **Besuchs- und Ausgangregelung stationäre Einrichtungen der Altenpflege**
- **Formular Gesundheitsbestätigung für Schule und Kita**
- **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht**
- **FAQ des SMK zur Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes**
- **Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**
- **Weitere Gesetze zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie**

### 1. Kinder und Jugendliche in der COVID-19-Pandemie

Heute wurde die als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) und dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland (bvkj e.V.) veröffentlicht.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Die unterzeichnenden Fachverbände kommen darin zu dem Schluss, dass Schulen und Kitas möglichst zeitnah wieder geöffnet werden sollen. Der Schutz von Lehrern, Erziehern, Betreuern und Eltern sowie die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen.

Eine zeitnahe Öffnung von Schulen und Kitas ist danach auf Seiten der Kinder ohne massive Einschränkungen (z. B. durch Kleinstgruppenbildung und Barrierschutzmaßnahmen wie Abstandswahrung und Maskentragen) möglich. Entscheidender als die individuelle Gruppengröße ist nach Auffassung der Autoren die Frage der nachhaltigen Konstanz der jeweiligen Gruppe und Vermeidung von Durchmischungen.

Die unterzeichnenden Fachgesellschaften betonen, dass Infektionsrate und Schwere der SARS-CoV-2-Infektion bei Kindern gering sind. Auch das Übertragungsrisiko durch Kinder scheint gering.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **2. Besuchs- und Ausgangsregelung stationäre Einrichtungen der Altenpflege**

Grundsätzlich wird zum Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppe ein generelles Betretungsverbot für stationäre Einrichtungen der Altenpflege ausgesprochen. Ausnahmen von diesem Besuchsverbot können durch das SMS unter entsprechenden Hygienevorgaben gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung stationäre Einrichtungen vom 12. Mai 2020 (siehe Tagesbrief 40/20 vom 14. Mai 2020), lässt Besuche von Angehörigen und dem Bewohner nahestehenden Personen zu. Die Einrichtungsleitung muss die Einhaltung der Hygienebestimmungen sicherstellen.

Zu diesem Zweck hat das SMS Informationen zu Besuchen (**Anlage 2**) veröffentlicht.

Gleichzeit werden Hinweise zu Ausgangsregelungen von Bewohnern (**Anlage 3**) gegeben. Diese dürfen selbstverständlich die Einrichtung verlassen, gleichwohl muss die Einrichtungsleitung dafür Sorge tragen, dass der Schutz der Bewohner so hoch wie möglich ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **3. Formular Gesundheitsbestätigung für Schule und Kita**

Zuletzt haben wir mit Tagesbrief 40/20 vom 14. Mai 2020 auf das geänderte Formular zur Gesundheitsbestätigung hingewiesen. Auf-

grund verstärkter Anfragen dazu hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) nunmehr einen Beitrag zum Umgang und den Konsequenzen der Gesundheitsbestätigung erstellt. Der Beitrag ist im SMK-Blog unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2020/05/18/faq-gesundheitsbestaetigung/>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

#### **4. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht**

Bereits gestern haben wir Sie über das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der europäischen Gesellschaft (SE) und der europäischen Genossenschaft (SCE)“ informiert. Dieses wurde nun im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 22 vom 19. Mai 2020, Seite 948 ff., verkündet (**Anlage 4**) und tritt morgen in Kraft.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

#### **5. FAQ des SMK zur Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes**

Mit Tagesbrief 40/20 vom 14. Mai 2020 hatten wir bereits einige Hinweise zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs ab dem 18. Mai 2020 gegeben. Nunmehr hat das SMK mit dem als **Anlage 5** beigefügten Dokument weitere Hinweise zur Umsetzung in Form von FAQ veröffentlicht. Diese werden in Kürze sowohl auf dem Kita-Bildungsserver (<https://www.kita-bildungsserver.de/>) als auch in den FAQ des SMK veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

#### **6. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Bereits am 14. bzw. 15. Mai 2020 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz verabschiedet. Es soll bis Mitte Juni 2020 in Kraft treten und regelt unter anderem die vom Corona-Kabinett beschlossene Übernahme der Behandlungskosten für Intensivpatienten aus EU-Ländern durch den Bund sowie den Zehn-Punkte-Plan zum personellen und technischen Ausbau des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Ziel ist es laut Bundesgesundheitsministerium, pro 20.000 Einwohner Fünfer-Teams zu bilden, die Kontaktpersonen von Infizierten nachverfolgen. Die Teams werden aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung personell verstärkt. Außerdem will das

Ministerium Medizinstudenten für diese Aufgabe anwerben. Darüber hinaus will der Bund pro Amt kurzfristig bis zu 150.000 Euro für neue Hard- und Software zur Verfügung stellen. Des Weiteren sollen die Gesundheitsämter über ein digitales Meldesystem mit dem Robert-Koch-Institut und mit der geplanten „Corona-App“ verbunden werden.

Für das Infektionsschutzgesetz sieht der Entwurf vor, eine gesetzliche Meldepflicht in Bezug auf Covid-19 und Sars-CoV-2 dauerhaft zu verankern. Das betrifft auch die neuen Meldepflichten zur Genesung und bei negativem Labortest. Covid-19-Tests werden vorerst aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bezahlt werden, auch dann, wenn jemand keine Symptome zeigt. Gesundheitsämter können Tests ebenfalls auf diesem Weg abrechnen. Zudem trifft das Ministerium bereits jetzt Vorbereitungen für die Versorgung mit Influenza-Impfstoff für die Grippesaison 2020/2021, um das Gesundheitswesen für den Fall einer andauernden Belastung durch die Coronavirus-Pandemie zu entlasten.

Weiterhin sieht das Gesetz Lockerungen für die Krankenhäuser bei den Abrechnungsprüfungen vor und enthält zahlreiche weitere Detailregelungen für das Gesundheitswesen und die Pflegeversicherung.

Weitere Informationen sowie die Gesetzesmaterialien können auf der Homepage des BMG abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/covid-19-bevoelkerungsschutz-2.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **7. Weitere Gesetze zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie**

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 folgenden weiteren Gesetzen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zugestimmt bzw. diese gebilligt:

### **a. Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)**

Dieses Gesetz umfasst folgende Regelungen:

- **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

Bei Beschäftigten, bei denen die Arbeitszeit während des Kurzarbeitszeitraumes um mindestens 50 Prozent reduziert ist, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat von 60 Prozent auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat von 70 Prozent auf 80 Prozent er-

höht. Beschäftigte mit Kindern erhalten ab dem vierten Monat 77 Prozent und ab dem siebten Monat 87 Prozent.

- **Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst**

Die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten werden dahingehend ausgeweitet, dass Beschäftigte ab dem 1. Mai 2020 bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen dürfen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben worden. Diese Regelung ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

- **Verlängerung des Arbeitslosengeldes**

Bei Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 enden würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

- **Verfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten**

Bei den Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten werden Video- und Telefonkonferenzen zugelassen, damit keine persönliche Teilnahme an den Sitzungen erfolgen muss. Auch ehrenamtliche Richter können per Videokonferenz zugeschaltet werden, wenn ihnen das persönliche Erscheinen unzumutbar ist.

Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

## **b. Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, dürfen Elterngeldmonate aufschieben. Sie müssen diese nicht spätestens bis zum 14. Lebensmonat des Kindes genommen haben.

Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld wird vorübergehend geändert. Bei der Berechnungsgrundlage für das Elterngeld werden Monate, in denen der Verdienst wegen der Krise geringer ausfällt, nicht berücksichtigt. Ohne diese Ausnahmeregelung würde das Elterngeld in der Regel aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes bestimmt. Durch die Ausnahmeregelung wird nunmehr sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes beispielsweise durch Freistellungen zur Kinderbetreuung, Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit infolge der Corona-Pandemie nicht reduziert.

Eltern verlieren auch dann nicht ihren Anspruch auf den Partnerschaftsbonus, wenn sie während der Krise ihre eigentlichen Arbeitszeiten nicht einhalten können. Mütter und Väter erhalten einen Partnerschaftsbonus von vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten, wenn sie sich dafür entscheiden, zeitgleich als Elternpaar in Teilzeit

zu gehen und für vier aufeinanderfolgende Monate parallel jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden zu arbeiten.

Diese Regelungen sollen rückwirkend ab dem 1. März 2020 in Kraft treten.

**c. Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterbildung der Ausbildungsförderung**

Dieses Gesetz soll insbesondere den Strukturwandel im Zusammenhang mit der Digitalisierung und dem ökologischen Umbau sozialverträglicher gestalten. Es enthält darüber hinaus auch Regelungen zur Kurzarbeit sowie zur betrieblichen Mitbestimmung.

Die Bundesregierung wird zeitlich befristet bis zum Ablauf des Jahres 2021 ermächtigt, die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 Monaten auf 24 Monate zu verlängern. Dabei wird ein Hinzuverdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, soweit es sich bei der Nebenbeschäftigung um einen Mini-Job in einem systemrelevanten Bereich handelt.

Bis zum 31. Dezember 2020 können Betriebsräte ihre Beschlüsse auch per Telefon- oder Videokonferenz fassen. Gleiches gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

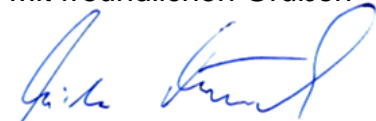
Betriebsversammlungen dürfen sogar bis Ende Januar 2021 als Videokonferenzen durchgeführt werden.

Diese Regelungen zur Kurzarbeit und zur betrieblichen Mitbestimmung sollen rückwirkend ab dem 1. März 2020 in Kraft treten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**